

Wicklung der sozialistischen Länder. Sie ist bei uns in der DDR seit Mitte der 60er Jahre, verstärkt und umfassend nach dem VIII. Parteitag der SED, als beherrschendes Moment nachzuweisen. Sie unterscheidet die Rechtsentwicklung der DDR und der sozialistischen Bruderländer zugleich deutlich von der Rechtsentwicklung in den imperialistischen Hauptländern. Natürlich werden auch dort zahlreiche Gesetze ausgearbeitet und beschlossen, im ganzen sogar wesentlich mehr als bei uns und in geradezu hektischer Eile. Auffallend ist, daß der imperialistische Staat andererseits die Fähigkeit nahezu eingebüßt hat, die für den Bürger wichtigsten Rechtskomplexe in geschlossenen Regelungen zu erfassen und den heutigen Bedingungen dieser Länder entsprechend zu regeln. Das gilt, was die BRD angeht, z. B. sowohl für das Zivilrecht wie für das Arbeitsrecht.

Die BRD hat nach wie vor kein Arbeitsgesetzbuch, obwohl der DGB schon auf seinem Gründungskongreß 1949 wie auch in seinem Grundsatzprogramm 1963 eine einheitliche Kodifikation des Arbeitsrechts gefördert hatte.^{16/} Die Zurückhaltung der herrschenden Kreise erklärt sich offensichtlich daraus, daß sich bei der Vorbereitung eines solchen Gesetzbuchs für die Werktätigen die Möglichkeit ergeben würde, ihre Forderung nach Verankerung grundlegender Rechte im Arbeitsprozeß noch stärker zu erheben und damit eine neue Politisierung des gesellschaftlichen Lebens einzuleiten. Außerdem würde eine Kodifizierung des Arbeitsrechts der reaktionären Rechtsprechung in gewissem Umfang Schranken setzen. Das Monopolkapital stemmt sich auch auf diese Weise einer Humanisierung der Arbeitsgesetzgebung entgegen.

Notwendigkeit der Weiterentwicklung des Wirtschaftsrechts

In die allgemeine Aufgabenstellung des IX. Parteitages der SED für den Ausbau der sozialistischen Rechtsordnung sind auch die Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Wirtschaftsrechts einzuordnen.

Das Wirtschaftsrecht mit seinem Kern, der umfassenden rechtlichen Regelung der Kooperationsbeziehungen in der Wirtschaft, nimmt einen bedeutenden Platz bei der Verwirklichung der Wirtschaftspolitik der Partei ein. Gerade die verstärkte Orientierung auf den Bedarf unter komplizierten außenwirtschaftlichen Bedingungen, die Beherrschung des Zusammenwirkens der Intensivierungsfaktoren, die Verbindung von langfristiger, mittelfristiger und kurzfristiger Planung, die umfassender werdende nationale und internationale Verflechtung mit zunehmender Spezialisierung vor allem im Rahmen der sozialistischen ökonomischen Integration fordern erhöhte Stabilität, Kontinuität und Verlässlichkeit in den Beziehungen aller Partner der Volkswirtschaft. Gerade diese Bedingungen und Anforderungen machen auch den Kampf gegen Ressort-, Zweig- und Territorialegoismus und die komplexe, von gesamtgesellschaftlichen Interessen getragene Leitung immer bedeutsamer. Das ist ohne den gezielten Einsatz des Wirtschaftsrechts, ohne die verstärkte Durchsetzung der Verantwortlichkeit für die Erfüllung klar umrissener Rechtspflichten und die verstärkte Nutzung der gesetzlichen Befugnisse und ver-

fraglich fixierten Rechte als Leitungsinstrument nicht zu erreichen.^{17/}

Auch für das Wirtschaftsrecht — wie für das sozialistische Recht als Ganzes — gilt, daß ein hohes Niveau der Gesetzlichkeit und der Gestaltung der Rechtsvorschriften einander, bedingen. Seit dem VIII. Parteitag würden deshalb eine Reihe von Maßnahmen getroffen, um die Wirtschaftsgesetzgebung den neuen Anforderungen, besonders den Notwendigkeiten einer vertieften Intensivierung der Volkswirtschaft anzupassen. Es wurden weitere Durchführungsverordnungen zum Gesetz über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft — Vertragsgesetz — vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107) erlassen; der Beschluß über die Planung und Leitung des Prozesses der Reproduktion der Grundfonds vom 16. Dezember 1970 (GBl. 1971 II S. 1) wurde durch zahlreiche Folgeregelungen präzisiert. Eine positive Rolle spielt die VO über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB vom 28. März 1973 (GBl. I S. 129) i. d. F. der ÄndVO vom 27. August 1973 (GBl. I S. 405), die den demokratischen Zentralismus in der Wirtschaftsleitung exakt fixierte und zugleich die Rechtsstellung der Kombinate als großer Wirtschaftseinheiten mit hoher Eigenverantwortung im Rahmen des Planes erstmals umfassend ausgestaltete. Mit Hilfe der AO über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1976—1980 vom 20. November 1974 (GBl.-Sdr. Nr. 775 a—c) wurden die Rechte und Pflichten der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sowie der Betriebe im Planungsprozeß ausführlicher und differenzierter geregelt. »

Trotz dieser Fortschritte kann der Stand der rechtlichen Regelung auf diesem Gebiet noch nicht "befriedigen. Der Umfang der objektiv bedingten Anforderungen an die Volkswirtschaft hat sich in einer Vielzahl von zum Teil nicht aufeinander abgestimmten Rechtsvorschriften und internen Weisungen niedergeschlagen. Neben neuen Vorschriften und Beschlüssen, die die volkswirtschaftlichen Erfordernisse exakt widerspiegeln, stehen veraltete Regelungen, die nicht aufgehoben sind und der vollen Wirksamkeit der Neuregelung hindernd im Wege stehen. Die Tatsache, daß im Unterschied zu anderen Rechtszweigen im Wirtschaftsrecht eine ganze Gruppe zentraler Organe als Gesetzgeber bzw. als einreichendes Organ auftritt und Rechtsvorschriften ausarbeitet, wirkt sich nachteilig auf die Geschlossenheit und Konsequenz der Wirtschaftsgesetzgebung aus. Man kann m. E. auch nicht übersehen, daß bestimmte juristische Lösungen auf Einzelgebieten, z. B. im Investitionsrecht^{18/} oder in der Bilanzierung, einer kritischen Überprüfung bedürfen.

Aufgaben staatlicher Organe

Der Ministerrat hat angesichts dieser Lage und der wachsenden Bedeutung des Wirtschaftsrechts im Leitungsprozeß bekanntlich eine doppelte Aufgabe gestellt: Er hat im Beschluß über die Verbesserung der Rechtsarbeit in der Volkswirtschaft vom 13. Juni 1974 (GBl. I S. 313) die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane beauftragt, notwendige Ent-

^{16/} Vgl. K. Sorgenicht, „Recht auf Arbeit — grundlegendes Menschenrecht“, NJ 1977 S. 157. Vgl. auch M. Prembler, Arbeiterrechte in der BRD - Sozialdemagogie und Wirklichkeit, Berlin 1975, S. 23. Hinsichtlich des BGB vgl. die Einschätzung bei W. A. Tumanow, Bürgerliche Rechtsideologie, Berlin 1975, S. 76.

^{17/} Vgl. U.-J. Heuer, „Überlegungen zur Wirksamkeit des Wirtschaftes rechts“, Staat und Recht 1976, Heft 4, S. 370 ff.

^{18/} Vgl. hierzu K. Heuer/H. Tamick, „Zur Weiterentwicklung des Investitionsrechts“, Wirtschaftsrecht 1974, Heft 4, S. 193 ff.; K. Heß, „Differenzierte Regelung der Vorbereitung von Investitionen“, Wirtschaftsrecht 1976, Heft 4, S. 190 ff.